

Luzern, 23. Juni 2025

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 411

Nummer: A 411
Protokoll-Nr.: 711
Eröffnet: 24.03.2025 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Rüttimann Daniel und Mit. über die Umsetzung des neuen nationalen Tabakproduktegesetzes im Kanton Luzern

Zu Frage 1: Wie setzt der Kanton Luzern die neuen Vorgaben des nationalen Tabakproduktegesetzes um? Wie ist der Zeitplan für die weitere Umsetzung?

Die neue Tabakproduktegesetzgebung ist nach über 10-jähriger Beratung am 1.10.2024 in Kraft getreten. Die neue Bundesgesetzgebung bezweckt Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und der Verwendung elektronischer Zigaretten zu schützen, Minderjährige vor Konsum und Kontakt mit diesen Produkten zu schützen und den Konsum zu verringern. Das neue Gesetz betrifft nebst traditionellen Rauchwaren wie Zigaretten oder Zigarren auch neuartige Produkte wie elektronische Zigaretten oder Nikotinbeutel.

Für den Vollzug des Tabakproduktegesetzes sind hauptsächlich die Kantone zuständig. Der Umfang der Kontrollen ist in der Gesetzgebung festgelegt. Sie umfassen beispielsweise die Überprüfung der Übereinstimmung mit den Anforderungen (z.B. Einhaltung des Nikotinhöchstwertes in e-Kartuschen) oder des Abgabeverbotes an Minderjährige.

Im Kanton Luzern ist vorgesehen, dass künftig die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz (DILV) für den Vollzug zuständig sein wird. Diese verfügt über eine langjährige Erfahrung mit vergleichbaren Kontrolltätigkeiten im Bereich der eidgenössischen Lebensmittel- und der Chemikaliengesetzgebungen. Die für den Vollzug dieser neuen Aufgaben erforderlichen Ressourcen werden in das Budget 2026ff eingestellt. Parallel dazu wird der Regierungsrat die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Tabakproduktegesetz erlassen.

Zu Frage 2: Ist angedacht, dies im Rahmen einer wirksamen Umsetzung über die Kantongrenzen hinaus zu koordinieren? Könnte der Kanton Luzern als grösster Zentralschweizer Kanton allenfalls die Führungs- und Koordinationsaufgabe in der Zentralschweiz übernehmen?

Der Vollzug der Tabakproduktegesetzgebung wird durch den Bund beaufsichtigt. Dieser koordiniert die Tätigkeiten und sorgt unter Einbezug aller Stellen von Bund und Kantonen bereits jetzt für einen schweizweit harmonisierten Vollzug und für die Nutzung von Synergien.

Da in vielen Kantonen die Kantonschemiker für den Vollzug zuständig sein werden, wird auch der Verband der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker der Schweiz ([VKCS](#)) für gemeinsame, koordinierte Kontrollen, für den Wissensaustausch und die Weiterbildung von Mitarbeitenden aller Kantone sorgen.

Zu Frage 3: Welche begleitenden und unterstützenden Präventionsangebote sind vorgesehen? Gibt es Anpassungen oder Erweiterungen (z. B. bei Leistungsverträge)?

Seit 2022 verfügt der Kanton über ein [kantonales Tabakpräventionsprogramm](#) (2022–2025), das sich an der Strategie des Tabakpräventionsfonds (TPF) 2025–2028 orientiert und in die nationalen Strategien Sucht und NCD eingebettet ist. Als ein strategisches Ziel hat der TPF definiert, Kinder und Jugendliche vor Tabak- und Nikotinprodukten zu schützen und sie darin zu bestärken, ein Leben ohne deren Konsum zu führen. Angesichts des Anstiegs beim Konsum insbesondere von Nikotinprodukten unter Kindern und Jugendlichen (HBSC Studie 2022 (Health behaviour in school-aged children study) wurden im Rahmen des kantonalen Tabakpräventionsprogramms bereits vor Inkrafttreten des nationalen Tabakproduktegesetzes (TabPG) präventive Massnahmen ergriffen.

Nebst der Social-Media-Kampagne [Vape Check](#) (2023), die zusammen mit mehreren Deutschschweizer Kantonen lanciert wurde und bei der national und lokal bekannte Influencerinnen und Influencer Videos mit Fakten zum Thema Varen auf ihren Social-Media-Kanälen teilten, wurden auch im kantonalen Kontext Sensibilisierungsmassnahmen initiiert. Im Rahmen des Netzwerktreffens des kantonalen Tabakpräventionsprogramms, an dem verschiedene Akteurinnen und Akteure der Tabakprävention, Vertretende aus der Beratung sowie der Gastronomie anwesend waren, wurden bestehenden Massnahmen überprüft sowie neue erörtert. Daraus ergab sich der Bedarf nach Sensibilisierung auf verschiedenen Ebenen. Zum einen wurde ein Plakat entwickelt, dass auf die Gefahren des Nikotinkonsums verweist. Dieses wurde sowohl für die Sensibilisierung für Jugendliche verwendet, als auch in der Beratung sowie im öffentlichen Verkehr. Weiter wurden auch die Verkaufsstellen über das neue Gesetz informiert. Im Mai 2025 wurde zudem eine Nachfolge-Kampagne Vape Check lanciert. Das nachfolgende Tabak- und Nikotinpräventionsprogramm (2026-2029) soll den Schwerpunkt weiterhin auf die Lebensphase Kinder und Jugendliche legen. Die Erarbeitung und Umsetzung des Programmes erfolgen in enger Zusammenarbeit mit Akzent Prävention und Suchttherapie, die über einen Leistungsauftrag mit dem ZiSG (Zweckverband institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung) verfügen. Parallel wird projektbezogen mit der Lungenliga Zentralschweiz zusammengearbeitet, die stärker auf individuelle Verhaltensprävention setzt, während Akzent den Multiplikator/innen-Ansatz verfolgt. Das definitive Programm wird zeitnah vorliegen.

Zu Frage 4: Es gibt einige Kantone (Jura, Waadt), die bereits aktiv zusätzliche Verschärfungen eingeführt oder geplant haben. Wie stellt sich der Kanton Luzern dazu?

Mit der Motion [23.3109](#) von Christophe Clivaz vom 09.03.2023 wurde der Bundesrat beauftragt, das Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten dahingehend anzupassen, dass der Verkauf von elektronischen Einwegzigaretten zu verbieten. Nach der Annahme der Motion im Nationalrat hat sich auch der Ständerat dafür ausgesprochen. Der Bundesrat muss nun eine Gesetzesänderung ausarbeiten. Angesicht dieses nationalen Verbotes von elektronischen Einwegzigaretten erübrigts sich eine kantonale Vorschrift.

Die Kantone Jura, Wallis und Bern haben parallel dazu ein Verbot von Einwegzigaretten beschlossen. Unseres Wissens ist aber bislang in keinem Kanton ein entsprechendes Verbot in Kraft getreten.

Zu Frage 5: Offensichtlich ist aktuell der Zugang insbesondere zu Einweg-E-Zigaretten (Einweg-Vapes) für Jugendliche sehr einfach. Einweg-Vapes sind bunt, haben diverse Geschmacksrichtungen, sind günstig zu erwerben und sind zudem oftmals gar nicht als Zigarettenprodukt zu erkennen. Wie beurteilt die Regierung diese Situation, und sind entsprechende Massnahmen vorgesehen?

Die Abgabe von Tabakprodukten und von elektronischen Zigaretten an Minderjährige ist seit dem 1.10.2024 schweizweit verboten. Dieses Verbot gilt auch für elektronischen Einwegzigaretten. Wie oben ausgeführt, obliegt es den Kantonen die Einhaltung dieses Verbotes zu überwachen und bei allfälligen Mängeln die nötigen Korrekturmassnahmen zu veranlassen. Wie bereits oben ausgeführt hat der Kanton Luzern die nötigen Schritte eingeleitet, damit diese vollzuglichen Tätigkeiten baldmöglichst gestartet werden können.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.